

Projekt: Vollwartungsvertrag WP Wolgast II

V-TB-22185-24-02-01

Vertragsart: Vollwartungsvertrag

<u>Vertragspartner:</u> Theolia Naturenergien GmbH

Ulmer Straße 4

70771 Leinfelden-Echterdingen

Erfasst von: npr

<u>am:</u> 02.11.2018



Vollwartungsvertrag Premiumplus

- Vertrag über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

Zwischen

Theolia Naturenergien GmbH Ulmer Straße 4, D-70771 Leinfelden-Echterdingen

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vertragsgegenstand	2
2.	Inspektion und Wartung	3
3.	Instandsetzung und Reparatur	4
4.	Fernüberwachung und Entstörungsdienst	5
5.	Verfügbarkeitsgarantie	6
6.	Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik	8
7.	Abfallstoffe; Eigentumsübergang	9
8.	Einschaltung von Subunternehmern	10
9.	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	10
10.	Abnahme	11
11.	Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik	11
12.	Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	12
13.	Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung	13
14.	Versicherungen	14
15.	Rechtsnachfolge	14
16.	Vertragsdauer; Kündigung	14
17.	Schlussbestimmungen	16





1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftraggeber betreibt am Standort

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Region: Vorpommern-Greifswald

Gemeinde: Wolgast Parkbezeichnung: Wolgast II

9 Windenergieanlagen vom Typ Senvion MD77, 61,5 m Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als "WEA"); die WEA sind in Anlage 1 näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.

- 1.2 Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 20.12.2018 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 2, die Instandsetzung und Reparatur bei nicht von außen kommenden also insbesondere nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte Schäden gemäß Nr. 3, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 4 und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 5. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 6 zu dokumentieren und den Auftraggeber entsprechend zu informieren. Zusätzlich führt die Deutsche Windtechnik jährlich eine Getriebevideoendoskopie durch und alle zwei Jahre eine Rotorblattinspektion mittels Seiltechnik durch (außen und innen im Bereich der Wurzel soweit zugänglich). Die dabei erstellten Inspektionsberichte werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss
 - a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und
 - b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA (der Transformator / die Trafostation selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen, sofern sie zur WEA gehören und keine Übergabestationen oder Umspannwerke darstellen).





- 1.4 Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner
 - wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung;
 - Austausch oder Generalüberholung von Arbeitsmitteln, z.B. Hebewerkzeug,
 Befahranlagen die, die Arbeitssicherheit in oder an der WEA betreffen;
 - · Zuwegungen und Stellflächen zu/an der WEA;
 - Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten, es sei denn im Rahmen der Wartungstätigkeit eingeschlossen (z. B. entfernen von Fett nach dem durchfetten eines Lagers) oder ein Reinigungsbedarf durch einen von innen kommender Schaden entsteht (z. B. Ölschlauch gerissen oder undicht);
 - jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern, ausgenommen davon ist Korrosion, wenn diese Auswirkung auf den Betrieb der WEA hat;
 - jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. Direktvermarktungsregler).
- 1.5 Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.
- 1.6 Leistungen außerhalb des Vertrages werden gemäß Anlage 2, nach Angebot oder zu marktüblichen Bedingungen abgerechnet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

2. Inspektion und Wartung

- 2.1 Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in regelmäßigen Intervallen von sechs (6) Monaten (+ / - 30 Tage) inspizieren und warten. Die Intervalle sind so zu wählen, dass die Inspektionen und Wartungen nach Möglichkeit in windschwache Zeiten fallen.
- 2.2 Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie versucht, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.





- 2.3 Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind.
- 2.4 Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA durchführen.

3. Instandsetzung und Reparatur

- 3.1 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere auch
 - 3.1.1 die Behebung von Schäden,
 - 3.1.2 die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen,
 - 3.1.3 die Auffüllung oder der Wechsel von Betriebsstoffen (Hauptgetriebe je nach Zustand der Ölprobe).

Die unter Nr. 1.2 bis 1.5 beschriebenen Ausschlüsse bleiben unberührt.

- 3.2 Schäden an den Anlagen, die durch von außen kommende Einwirkung verursacht werden, also insbesondere durch höhere Gewalt (bspw. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erosion, Blitz, Vandalismus, Krieg, Kernenergie und ionisierende Strahlung), sind nicht von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst. Die Kosten entsprechender Reparaturen und Instandsetzungen sind insbesondere nicht in der Vergütung gemäß Nr. 11.1 enthalten und gesondert zu beauftragen.
- 3.3 Die Behebung von innen kommenden Totalschäden, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert (maximal 5 % Abschreibung pro Betriebsjahr wobei im 1. und 2. Betriebsjahr keine Abschreibung erfolgt, maximiert auf 40 % Abschreibung in Summe) der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen von dem Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzzahlungen sind ausgeschlossen.





- 3.4 Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion, Wartung oder der Fernüberwachung gezeigt hat.
- 3.5 Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der WEA während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- 3.6 Die im Zuge von Leistungen von der Deutschen Windtechnik unter diesem Vertrag ausgebauten Teile der WEA gehen mit ihrem Ausbau in das Eigentum von der Deutschen Windtechnik über.

4. Fernüberwachung und Entstörungsdienst

Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

- 4.1 Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:
 - 4.1.1 Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
 - 4.1.2 Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderlichen Daten;
 - 4.1.3 Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und sofern möglich eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung;
 - 4.1.4 Die Daten aus der Betriebsüberwachung werden in dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software/Datenbank WONDER gespeichert. Die Deutsche Windtechnik erhält für die Laufzeit des Vertrages uneingeschränkten Zugriff auf die Software/Datenbank WONDER des Auftraggebers.





4.2 Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

5. Verfügbarkeitsgarantie

- Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannte(n) WEA zusammen mit den WEA des Auftraggebers der Bauabschnitte I und III des Windparks Wolgast, die bei der Deutschen Windtechnik unter Vertrag sind, im Mittel eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 98% pro Vertragsjahr erreichen, minus 70 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten und Inspektionen oder jede einzelne WEA eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 96 %, pro Vertragsjahr erreichet minus 70 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten und Inspektionen. Diese Regelung findet sich analog dazu in den Verträgen zwischen Auftraggeber und Deutsche Windtechnik für den Windpark bzw. Bauabschnitt Wolgast I und Wolgast III.
- 5.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 11 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
 - 5.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z. B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 9 oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
 - 5.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab netzseitigen Eingang der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß oder in der Trafostation der WEA);
 - 5.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einer von außen kommenden Einwirkung, insbesondere höherer Gewalt i.S.v. Nr. 3.2, beruht und von der Deutschen Windtechnik nicht zu vertreten ist;
 - 5.2.4 die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. Ziff. 3.3 auf 6 Monate begrenzt.





- 5.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds, Eiswurf bzw. Eisansatz an Rotorblättern oder Gittermast, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit ("Cut Off Wind");
- 5.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandszeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandszeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparatur- und Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandszeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Ziffer 5.1 bleibt hiervon unberührt.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

E zu zahlende Entschädigung in Euro

kWh/a die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in StundenVerr erreichte Verfügbarkeit in Stunden

EEG windparkspezifische Vergütung gemäß Abrechnung mit EVU/Direktvermarkter

Der Betrachtungszeitraum beginnt abweichend zu Nr. 1.2 am 01.01.2019 und läuft bis einschließlich den 31.12.2019. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum, dann gleich dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.), an.

5.3 Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische

ph



Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden.

Im Falle einer von der Deutsche Windtechnik veranlassten Drosselung einer WEA unter die Nennleistung, durch einen manuellen Eingriff in die Steuerung und entsprechende Parameteränderung, wird die Minderleistung der betroffenen Windenergieanlage als Ertragsverlust gewertet. Dieser wird anhand der aufgezeichneten Windwerte der betroffenen WEA und der Leistungskennlinie der betroffenen WEA ermittelt. Dieser Verlust wird durch Deutsche Windtechnik gesondert erstattet, jedoch nur maximal in der Höhe einer fiktiven Verfügbarkeitsentschädigung, bei der angenommen wurde, dass die betroffene WEA in dem Zeitraum nicht verfügbar gewesen ist. Die betroffene Windenergieanlage wird bei Anwendung der Regel gemäß 5.4 für die tatsächliche Berechnung der Verfügbarkeitsentschädigung während dieser Zeit als 100% verfügbar gewertet. Eine doppelte Vertragsstrafe ist somit ausgeschlossen.

6. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

- 6.1 Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere Öl) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung unaufgefordert zusenden.
- 6.2 Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte unaufgefordert zu.
- 6.3 Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert oder abgeheftet.





6.4 Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt und sind nach Möglichkeit in windschwache Zeiten zu legen. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf (5) Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.

6.5 Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: THEOLIA Naturenergien GmbH Tel. 0711 – 23860 – 860

Fax. 0711 – 23860 – 99

Email: fernwartung@futuren-group.com

AN: Deutsche Windtechnik Tel. 0541 – 380 538 – 100

Fax. 0541 - 380 538 - 199

Fernüberwachung 0541 - 380 5 380

Email: dfu@deutsche-windtechnik.com

7. Abfallstoffe; Eigentumsübergang

7.1 Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen. Nachweise für die fach- und umweltgerechte Entsorgung sind auf Anforderung vorzulegen.

- 7.2 Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen. Werden die ausgebauten Teile für eine Besichtigung durch die Versicherung des Auftraggebers benötigt, so hat der Auftraggeber gegenüber der Deutschen Windtechnik dies schriftlich vor dem Ausbau anzuzeigen.
- 7.3 Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

Na



8. Einschaltung von Subunternehmern

Die Deutsche Windtechnik ist befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an qualifizierte Subunternehmer zu vergeben. Die erforderlichen Befähigungsnachweise (z.B. G41, Erste Hilfe, Steigen und Retten, EuP, Baustellenleitung, Schaltberechtigung etc.) werden für die Mitarbeiter der Deutschen Windtechnik und Mitarbeiter von qualifizierten Subunternehmen auf Anfrage dem Auftraggeber vorgelegt. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den freien und sicheren Zugang zu den WEA zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrten bzw. Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) jederzeit für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Die Verkehrswege und Zugänge zur WEA (Treppen und Wege z.B. Kranstellfläche zur WEA) sind so in standzuhalten, dass die WEA jederzeit erreichbar ist (z.B. keine Stolperstellen, keine losen Stufen, etc.).

Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen. Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber zwei (2) Schlüssel zur Verfügung.

9.2 Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

Na



- 9.3 Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss möglichst als Festnetzanschluss zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen. Ferner stellt der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik ggf. erforderliche Software und/oder Dongle (Parkserver) zur Verfügung.
- 9.4 Der Auftraggeber autorisiert die Deutsche Windtechnik, sämtliche technische Maßnahmen durchzuführen, um optimale Zusammenarbeit (Interoperabilität) zwischen Softwareprodukten der Deutschen Windtechnik und den Systemen der Windkraftanlagen des Auftraggebers herzustellen. Dies umfasst insbesondere die Dekompilierung von Schnittstellen, die Schaffung neuer herstellerunabhängiger Schnittstellen und die Programmierung eigener Zugänge, ebenso wie die Maßnahmen die Funktionsaktivitäten der verschiedenen Softwarekomponenten zu dokumentieren und für den Auftraggeber sichtbar zu machen. Der Auftraggeber versichert Lizenzinhaber, der auf seinen WEA verwendeten Softwarekomponenten zu sein und, dass keine Rechte Dritter bestehen. Andernfalls wird der Auftraggeber die Rechtefrage mit dem Dritten klären.
- 9.5 Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

10. Abnahme

Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

11. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

11.1 Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von:

Vertragsjahr 1-2:

39.500,00 €

Vertragsjahr 3-5:

41.000,00€





- 11.2 Die Vergütung gemäß Nr. 11.1 wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
 - 11.2.1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
 - 11.2.2 Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 11.2.1 zu 30% und die Entwicklung des Index gem. Nr. 11.2.2 zu 70% berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Die Erhöhung ist von der Deutschen Windtechnik schriftlich gegenüber der Auftraggeberin geltend zu machen.

Sollten sich aus den Nr. 11.2.1 und 11.2.2 eine Preisanpassung kleiner als 1,0% ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um min. jährlich 1,0% erhöhen. Erstmalig zum 31.12.2019, mit Wirksamkeit für das Jahr 2020.

11.3 In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

12. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 12.1 Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
- 12.2 Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 5 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.





- 12.3 Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen, sofern der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger anzeigt.
- 12.4 In Rechnung gestellte Beträge sind binnen 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 12.5 Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt acht (8) Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

13. Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung

- 13.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.
- 13.2 Werden die instand zu haltenden Teile der WEA beschädigt, so hat die Deutsche Windtechnik diese nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

13.3 Leistungsausschluss

Ausgenommen von den Instandsetzungsleistungen unter diesem Vertrag sind:

- a) die Instandsetzung bei Totalschäden verursacht durch Schäden von außen. Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die WEA physisch vernichtet oder völlig irreparabel ist. Gleiches gilt, wenn die WEA zwar technisch noch reparabel, der Schaden aber so erheblich ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten höher sind als die Wiederbeschaffungskosten, die sich aus dem Wiederbeschaffungswert der WEA abzüglich des Restwertes zusammensetzen.
- b) die Instandsetzung oder Reparaturen der von außen kommenden Schäden.
- 13.4 Im Falle von Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Windtechnik auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine über die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 5 dieses Vertrages hinausgehende Haftung für Nutzungsausfälle ist ausgeschlossen.





14. Versicherungen

- 14.1 Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
- 14.2 Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichen Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.

15. Rechtsnachfolge

- 15.1 Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein. Die Deutsche Windtechnik kann nur aus wichtigem Grund den Eintritt eines Dritten in diesen Vertrag ablehnen.
- 15.2 Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
- 15.3 Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

16. Vertragsdauer; Kündigung

16.1 Der Vertrag beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt und endet am 31.12.2023. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall, dass durch ein Repowering die in **Anlage 1** aufgeführte(n) WEA oder Teile davon <u>vorzeitig</u> außer Betrieb genommen werden (also vor dem

M



- 20. Betriebsjahr), kann der Betreiber eine der nachfolgenden Optionen ausüben zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages für die betroffene WEA:
- a) Abschluss eines neuen Wartungsvertrages mit der Deutschen Windtechnik für die neue WEA ab Inbetriebnahme der neuen WEA oder ab Gewährleistungsende der neuen WEA.
- b) Eigentumsübergang der betroffenen WEA auf die Deutsche Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik verpflichtet sich für diesen Fall die WEA innerhalb von maximal 9 Monaten abzubauen, damit die neue WEA errichtet werden kann. Die Frist beginnt mit Erklärung des jeweiligen Betreibers gegenüber Deutsche Windtechnik, mit der der Betreiber die Stilllegung und den Rückbau der jeweiligen WEA verlangt. Der Rückbau beinhaltet die gesamte WEA einschließlich Fundament (falls das Fundament abgebaut werden muss) jedoch keine Infrastruktur. Die demontierte WEA befindet sich nach dem Rückbau im Eigentum der Deutschen Windtechnik.
- c) Sollten bis zu der vorzeitigen Außerbetriebnahme durch die Deutsche Windtechnik nachweislich keine Großkomponenten im Windpark ausgetauscht worden sein, kann der Vertrag für die betroffene WEA ohne Abstandszahlung beendet werden.
- d) Sind bis zu der vorzeitigen Außerbetriebnahme durch die Deutsche Windtechnik nachweislich Großkomponenten im Windpark bereits getauscht worden sind nachfolgende einmalige Abstandszahlungen pro betroffene WEA zu leisten:

16. Betriebsjahr: 20.000,- €/WEA

17. Betriebsjahr: 17.500,- €/WEA

18. Betriebsjahr: 15.000,- €/WEA

19. Betriebsjahr: 10.000,- €/WEA

20. Betriebsjahr: keine

- 16.2 Sollte aufgrund eines Ereignisses von außen die in **Anlage 1** aufgeführte(n) WEA oder Teile davon vorzeitig außer Betrieb genommen werden und dadurch der Weiterbetrieb wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, besteht die Zahlungsverpflichtung gemäß Nr. 11 für die vorzeitig außer Betrieb genommenen WEA nicht.
- 16.3 Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um einmalig maximal fünf (1 x 5) Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs (6)

Na



Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf (5) Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist.

- 16.4 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 16.5 Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bis Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei (3) Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist. Am Ende der Laufzeit müssen sich die WEA in einem Zustand befinden, welcher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für einen derartigen oder vergleichbaren Vertragsgegenstand nach Ablauf des Zeitraums. der zwischen der Errichtung des Vertragsgegenstandes und dem Ende der Laufzeit liegt, aus der Sicht eines objektiven Betrachters nach dem gewöhnlichen und vorhersehbaren Verlauf der Dinge und unter Berücksichtigung der gewöhnlichen betriebsbedingten Abnutzungen zu erwarten ist, unter der Annahme, dass alle im Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungs- und Servicearbeiten fachgerecht durchgeführt worden der Vertragsgegenstand ordnungsgemäß und fachgerecht benutzt worden ist.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
- 17.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und





Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

- 17.4 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 17.5 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird - im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie - Bremen vereinbart.

Leinfelden-Echterdingen, 24.10.2018

Osnabrück, den 16-10-2018

Deutsche Windtechnik,

Holger Hämel

neolia.

ppa. Michael Werner

Deutsche Windtechnik.

Severin Mielimonka

THEOLIA NATURENERGIEN CmbH

ULMER STRASSE 4

70771 LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

TELEFON (0711) 23860-0 TELEFAX (0711) 23860-99

Anlage 1: Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

Anlage 2: Preisliste für Leistungen außerhalb des und Vertrages

Anlage 1 – Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum

WP Wolgast II (9x Senvion MD7)

PLZ Windpark	IBN- Datum	WEA (Seriennummer)	Hersteller	Тур	Nabenhöhe
D-17438 Wolgast	31.12.2003	1 (70373)	Senvion	MD77	61,5 m
D-17438 Wolgast	23.12.2003	2 (70325)	Senvion	MD77	61,5 m
D-17438 Wolgast	18.12.2001	3 (70323)	Senvion	MD77	61,5 m
D-17438 Wolgast	22.12.2003	4 (70301)	Senvion	MD77	61,5 m
D-17438 Wolgast	18.12.2003	5 (70288)	Senvion	MD77	61,5 m
D-17438 Wolgast	22.12.2003	6 (70309)	Senvion	MD77	61,5 m
D-17438 Wolgast	22.12.2003	7 (70326)	Senvion	MD77	61,5 m
D-17438 Wolgast	19.12.2003	8 (70286)	Senvion	MD77	61,5 m
D-17438 Wolgast	18.12.2003	9 (70324)	Senvion	MD77	61,5 m





Anlage II zum Service- und Wartungsvertrag



WP Wolgast II

erstellt:	sni	Seite	1
Datum	16.10.2018	von Seiten	1

Preisliste für Servicearbeiten

Stand: 01.09.2018

Stundenverrechnungssätze

Monteur	62,50 €
Meister, Techniker, Teamleiter	72,50 €
Ingenieur, Supervisor	105,00 €

Mehraufwendungen

Spesen / Auslöse	von	8 – 24 Std.	15,50 €
	über	24 Std.	30,50 €

Überstundenzuschläge

9. – 10. Stunde Ab 11. Stunde Nachtzuschlag Zuschlag Samstagarbeit Zuschlag Sonntagarbeit Zuschlag für Arbeit an ge	(16:00 – 18:00 Uhr) (ab 18:00 Uhr) (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) esetzlichen Feiertagen	25 % 50 % 50 % 50 % 100 % 100 %	
Hotelübernachtungen nach Aufwand p. Pers			

Fahrkostenpauschale

	werktags	samstags	sonntags	feiertags
Max. 1 Fahrzeug und 2 Monteure	€ 400,00	€ 600,00	€ 800,00	€ 800,00

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. ges. Umsatzsteuer.

